

Versicherungs-Tipp von Peter Liebchen

# Neuwertversicherung mit der „Goldenen Regel“

**Der deutsche Versicherungsmarkt ist seit Jahren nicht mehr reglementiert. Mittlerweile darf jedes Unternehmen seine eigenen Versicherungsbedingungen entwickeln und seine Preise so gestalten, wie es dies für richtig hält.**

Es besteht freier Wettbewerb auf der Prämien- und Bedingungsseite. Für den Laien ist ein Vergleich nicht mehr möglich, zumal jede Versicherungsgesellschaft ihre eigenen Bedingungen als besonders wichtig und lukrativ hervorhebt. Der Kerngedanke muss deshalb lauten: „kein Beitragsvergleich ohne Bedingungsvergleich“. Gegenüberstellungen des Deckungsumfanges mehrerer Versicherer haben ergeben, dass „mittelmäßiger“ Deckungsschutz nicht automatisch „billiger“ sein muss.

## Ein Beispiel zum Deckungsumfang: „Die Goldene Regel“

Dem Grundsatz nach ist die Feuer-Inventar-Versicherung eine Neuwert-Versicherung. Das bedeutet, dass dem Betriebsinhaber die zerstörten Gegenstände zum aktuellen Neuwert erstattet werden. Es ist aber kaum bekannt, dass Dinge, die durch Alter, Abnutzung und Gebrauch zu mehr als 50 Prozent abgenutzt sind, nur zum Zeitwert erstattet werden.

Das kann enorme Auswirkungen haben: Bei einem Brandschaden wird beispielsweise eine ältere Maschine zerstört. Der beauftragte Gutachter stellt fest, dass diese

noch einen Zeitwert von 30 Prozent hatte. Der aktuelle Neuwert der Maschine beträgt 6.000 Euro. Aufgrund der Zeitwertregelung würden jedoch nur 1.800 Euro (= 30 Prozent von 6.000 Euro) ersetzt. Wenn dem Vertrag die sogenannte „Goldene Regel“ zugrunde liegt, erhält der Kunde die vollen 6.000 Euro. Ohne „Goldene Regel“ fehlen dem Betrieb 4.200 Euro Kostenerstattung.

## Versicherer zurückhaltend

Warum bieten manche Versicherer die „Goldene Regel“ an, andere wiederum nicht? Die generelle Neuwert-Erstattung ist erst relativ neu am Markt. Abzuwarten bleibt, ob sie sich durchsetzen wird. Viele Versicherer befürchten eine Bereicherung, wenn zum Beispiel ein Betriebsnachfolger einer Tischlerei für 50.000 Euro überwiegend ältere, aber noch voll funktionsfähige Maschinen kauft. Falls ein Schaden eintritt und die Goldene Regel vereinbart ist, muss der Versicherer unter Umständen mehrere Hunderttausend Euro zahlen. Das führt zur Bereicherung. Daher haben sich eine Vielzahl von Versicherern bisher nicht durchringen können, die generelle Neuwert-Versicherung zu vereinbaren. Aktive Werbung in diesem

Bereich findet nicht statt. Es bleibt abzuwarten, ob ein Umdenken bei den Versicherungen einsetzt. Erste Erfahrungen zeigen, dass das Kundenverhalten zur generellen Neuwertdeckung über den Preis „gesteuert“ wird und manche Angebote so hoch ausfallen, dass das Kundeninteresse erlischt.

Für wen ist die generelle Neuwertversicherung von Interesse? Mit dem Thema „Goldene Regel“ sollten sich Betriebe auseinandersetzen, deren Maschinen zwar bestimmungsgemäß im Gebrauch sind und ordnungsgemäß instand gehalten werden, die aber schon eher als „betagt“ anzusehen sind. Dabei gilt zu beachten: Maschinen und Handgeräte, die bereits ausgesondert sind und auf die Entsorgung warten, werden generell nur noch zum Restwert reguliert. ■



Peter Liebchen

**Info: Peter Liebchen, OHG Versicherungsmakler, Telefon: 02 01-84 22 70, [www.liebchen-ohg.de](http://www.liebchen-ohg.de)**